Hier gibt es die Druckdatei eines Aushanges, der seit Ende November 2017 an meinem Gartenzaun hängt. Das genaue Datum der Erstaushängung habe ich mir nicht aufgeschrieben. Ich kenne aber das Erstelldatum der Datei. Ein oder zwei Tage später muß der Ausdruck im DIN A3-Format und das Einschweißen in eine Kunststoffhülle erfolgt sein.

Das hängt da also seit ca. sieben bis acht Wochen an meinem Gartenzaun.

Bisher sind drei Exemplare dieses Aushanges als Andenken mitgenommen worden. Als Reaktion habe ich den Aushang immer zum erstmöglichen Zeitpunkt ersetzt.

Da das erste Anwaltsschreiben vom 06.11.2017 stammt, kann dieser Aushang keine Handlungsmotivation für Stolz dargestellt haben.

Im Anwaltsschreiben auf der von mir eingestellten Version, befindet sich auf der PDF-Seite 49 zwei wichtige Hinweise:

1. [redacted], hat den Vorgang nicht in neutrale Hände gelegt (Die Schimpfworte wurden am 20.01.2018 hinzugefügt).
2. Es gibt dort einen eindeutigen Hinweis, wonach der Beklagte kein Recht auf Bloßstellung des [redacted], gehabt hätte, wenn er rechtsstaatlich gehandelt hätte (Die Schimpfworte wurden am 20.01.2018 hinzugefügt).

Auf Seite 72 der PDF-Datei steht eindeutig, daß es mein Ziel war, von Oliver [redacted] angezeigt zu werden. Die gesetzeswidrige Handlungsweise des [redacted] sollte auf diese Weise zur Abstrafung kommen und es sollte dadurch eine Aufhebung der rechtswidrigen Verwaltungsmaßnahmen der Kreisbehörde Pinneberg erzwungen werden.

Auf Seite 8 des Anwaltsschreibens (Seite 11 der PDF-Datei) wird behauptet, daß es dem Beklagten gar nicht um die Auseinandersetzung in der Sache geht, sondern … .

> Der Herr Anwalt hat offensichtlich nicht gemerkt, daß das heftig [redacted] Stück [redacted] mit Namen Oliver Stolz sich gar nicht zur Sache geäußert hat! Es gab gar keine sachliche Aufarbeitung gesetzeswidriger Maßnahmen.
>
> Die offensichtlichen Beleidigungen hatten deshalb nur den Zweck, das heftig [redacted] Stück [redacted] zu einer gerichtlichen Maßnahme zu zwingen, damit dadurch eine sachliche Aufarbeitung der kriminellen Methoden der Kreisbehörde Pinneberg, endlich in Gang kommt!
> Und das ist jetzt erreicht! Das EIGENTOR wird riesengroß sein.

Folgt: Datei des Aushanges.

BÜRGER-INNEN!

Wollt Ihr wirklich einen amtierenden Landrat, der sich unwidersprochen als

anpinkeln läßt? Wie „ 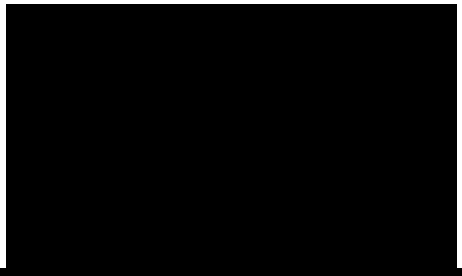 **“**

bzw.

ist der Typ eigentlich?

WEG MIT DEM DRECK AUS DEM ÖFFENTLICHEN DIENST!

(Diese Aussage gilt für Schleswig-Holstein.)

Ich habe aber keine Bedenken, wenn vergleichbare Forderungen auch von den Bürger-innen der anderen Bundesländer erhoben werden. Bitte genauso gut begründen, wie ich das gemacht habe. Verleumdung hilft nur den Kriminellen im Amt!

V.i.S.d.P.: Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg